

INSTITUT FÜR NUTZTIERWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR
A-1180 WIEN, GREGOR MENDEL-STRASSE 33
TEL. (0222) 34 25 00/240
VORSTAND: O. UNIV.PROF. DR. A. HAIGER

18. Juli 1988
WIEN,

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 -GEM9-88
Datum:	20. JULI 1988
Verteilt	21. Juli 1988

19. JULI 1988
VERZ.

Pr. Winkler

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Tierversuchsgesetzes 1988

Das Institut für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur hat bereits im Jahre 1986 zum damaligen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl 184/1974, geändert werden sollte, Stellung genommen. In dieser Stellungnahme wurde verlangt, daß Versuchstiere artgemäß zu halten sind, um Schmerzen, Leiden und Schäden, die auf eine mangelhafte Unterbringung, Pflege und Betreuung zurückzuführen sind, zu vermeiden.

In dem vorliegenden Entwurf für ein Tierversuchsgesetz 1988 sind nunmehr im § 6, Abs. 1, lit. c entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden, die eine artgemäße Unterbringung und Pflege sowie eine ausreichende veterinärmedizinische Vorsorge vorschreiben. In § 6, Abs. 1, lit. c heißt es u.a. allerdings auch, daß ein Tierversuch zu genehmigen sei, wenn c) die ordnungsgemäße und artgerechte Unterbringung und Pflege gewährleistet sind, um Schmerzen und Leiden möglichst zu vermeiden. Das Wort "möglichst" ist ersatzlos zu streichen um den Willen des Gesetzgebers, durch eine artgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere Schmerzen und Leiden zu vermeiden, eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

In der Stellungnahme im Jahre 1986 wurde weiters verlangt, die Zuständigkeit für die Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu übertragen. Nach dem neuen Entwurf fällt die Zuständigkeit in den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bzw. den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden. Diese Zuständigkeits-

- 2 -

regelung ist nicht sachlogisch, da Tierversuche letztlich immer zum Wohle der Gesundheit von Menschen und Tieren durchgeführt werden, wie dies auch in § 1, lit. d zum Ausdruck kommt. Die zentrale Hauptzuständigkeit für Tierversuche sollte daher unbedingt dem Bundesministerium für Gesundheit übertragen werden.

Wenn das zu beschließende Tierversuchsgesetz den Intentionen des vorliegenden Entwurfes folgt und wenn die zahlreich zu erwartenden Verbesserungsvorschläge und Ergänzungen in den zuständigen Ausschüssen ernsthaft diskutiert werden, ist zu erwarten, daß dem Tierschutz insoferne in einem Mindestmaß Rechnung getragen wird, als

- Tierversuche durch strengere Bewilligungsbestimmungen eingeschränkt werden,
- alternative Forschungsmöglichkeiten unter Vermeidung von Tierversuchen gefördert werden und
- eine artgerechte Unterbringung, Betreuung und Pflege verpflichtend vorgeschrieben wird, um Schmerzen und Leiden der Versuchstiere zu vermeiden.

Grundsätzlich wird auch von Seiten der Nutztierethologie entsprechend unserer ethischen Verantwortung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf gefordert, besondere Anstrengungen zur Entwicklung von Alternativen zum Tierversuch insbesondere von jenen zu verlangen, die heute noch glauben, nicht ohne Tierversuche auskommen zu können. Die konsequente Handhabung des im Entwurf vorliegenden Tierversuchsgesetzes könnte entscheidend dazu beitragen, daß Tierversuche schon in absehbarer Zukunft auf wenige unabdingbare Einzelfälle beschränkt werden könnten.

Der Sachbearbeiter:

S. Konrad
Dr. Sigurd Konrad

Der Institutsvorstand:


Univ.-Prof. Dr. A. Haiger